

kirche hintendiert, hat einem solchen Denkschema, das von der *societas-perfecta*-Eigenschaft der Kirche ausging, den Boden entzogen. Die katholische Kirche der Neuzeit ist bestrebt, sich auf ihre Ekklesiologie zu besinnen und ihre Eigenständigkeit und Andersartigkeit gegenüber dem Staate, zu dem sie in bewußte Distanz tritt, hervorzukehren.

Wir müssen daher die verfassungsmäßige Schutzzusicherung an die katholische Kirche in Hinsicht auf eine Vollstreckungshilfe in «kirchlichen» Angelegenheiten von zwei Seiten her – der staatlichen und der kirchlichen – näher beleuchten, um den Sinngehalt dieser Verfassungsbestimmung ins richtige Licht zu rücken.

2. *Umfang und Grenzen*

Die von der Kirche beanspruchte staatliche Rechtshilfe setzt grundsätzlich voraus, daß sie Kirchenrechtsvorschriften anbelangt, die staatlich vollstreckbar sind¹. Dies trifft offensichtlich auf reine Glaubenssachen nicht zu. Im staatskirchenrechtlichen Schrifttum ist auch unbestritten, daß der originäre Eigenbereich der Kirche von der staatlichen Hoheitsmacht ausgenommen ist. Ebenso wenig kann es sich um Angelegenheiten handeln, die gemäß Verfassung als rein weltlich-staatliche in die ausschließliche Staatskompetenz fallen. Damit ist die Ausgangslage gewonnen und zugleich der in Frage kommende Zwischenraum aufgedeckt, in dem die Kirche Maßnahmen geistlicher Natur erläßt, die zeitliche Folgen auslösen, deren Beachtung durch den Betroffenen auch die Gewährleistungspflicht des Staates für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung berührt². Der in der Verfassung statuierten öffentlichrechtlichen Korporationsqualität der katholischen Kirche eignet eine verstärkte staatliche Schutzgarantie. Mangelt es ihr an geeigneten Machtmitteln, eine von ihr verhängte Strafsanktion zu vollziehen, die an die Peripherie der öffentlichen Ordnung in Staat und Gesellschaft rührt, die intakt zu halten, sich die Kirche neben dem Staat mitverantwortlich fühlt, scheint es ein Gebot der Billigkeit und Angemessenheit zu sein, wenn der Staat ihr seine Brachialgewalt zu Verfügung stellt³. Als oft herangezogenes

¹ Vgl. dazu ISELE, Gutachten II, 20 f.

² So STRIGL 821.

³ Vgl. STRIGL 834.